



Liebe Gäste!

Herzlich Willkommen im Schwimmbad der Stadtgemeinde Bischofshofen. Sie sollen sich bei uns erholen und entspannen. Haben Sie Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen.

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit dem Schwimmbad einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

B A D E O R D N U N G

I. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- I.1. Das Schwimmbad ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- I.2. Es ist weder dem Schwimmbad noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelandes ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- I.3. Das Schwimmbad übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

II. Öffnungszeiten

- II.1. Das Schwimmbad ist während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze allgemein zugänglich.
- II.2. Öffnungszeiten siehe Aushang.
- II.3. Betriebsbedingte Öffnungszeiten sind möglich.
- II.4. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, ist das Personal des Schwimmbades berechtigt, den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besucher mit Wartezeiten zu rechnen.
- II.5. Das Schwimmbad behält sich vor, Personen, deren Zutritt zum Schwimmbad bedenklich erscheint, den Eintritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

III. Eintrittskarten

- III.1. Die Benutzung des Schwimmbades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Badeordnung.
- III.2. Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Für abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein

Ersatz geleistet. In diesem Fall hat der Besucher das Schwimmbad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

- III.3. Der Badegast erhält für den Kleiderkasten einen Schlüssel, der während der Badezeit vom Badegast selbst aufzubewahren ist. Für ausgebene Schlüssel wird auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt. Beim Verlassen des Schwimmbades ist der Badegast verpflichtet, den Schlüssel gegen Rückerstattung der Kautions zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

IV. Ordnungsvorschriften

- IV.1. Die Gäste sind in der gesamten Anlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- IV.2. Alle Anlagen und Einrichtungen des Schwimmbades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (zB Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, Kinderplanschbecken).
- IV.3. Personen, deren Zulassung zum Badebesuch gesundheitlich bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- IV.4. Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss stehen, sind vom Besuch des Schwimmbades ausgeschlossen.
- IV.5. Vor dem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- IV.6. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.
- IV.7. Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- IV.8. Es ist alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gefährdet.
- IV.9. Verboten ist insbesondere
- a. jede Verunreinigung der Anlage,
 - b. ein ungebührliches und lärmendes Verhalten,
 - c. das freie Ausspucken,
 - d. das Herumlaufen, Klettern auf den Anlagen des Schwimmbades, Bespritzen,
 - e. das Mitnehmen von Hunden oder anderen Tieren,
 - f. die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln, das Waschen der Badebekleidung in den Schwimmbecken sowie das Betreten des Beckens mit schmutziger Badebekleidung,
 - g. das Hinwerfen von Steinen oder anderen Gegenständen in die Schwimmbecken und
 - h. der Gebrauch von Luftmatratzen und Schwimfflossen in den Schwimmbecken.
- IV.10. Das Benützen von Radios und Kassettenrekorder ist nur mit Kopfhörer gestattet.
- IV.11. Ballspiele auf der Liegewiese oder in den Schwimmbecken sind nur bei geringer Besucherzahl erlaubt.
- IV.12. Das Springen ins Becken ist nur von den Sprungbrettern bzw. vom Sprungturm und geübten Schwimmern erlaubt. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern ohne Schwimmhilfen benutzt werden. Springer haben darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Wippen ist nicht gestattet. Bei entsprechender Besucherfrequenz kann der Sprungbetrieb untersagt werden.
- IV.13. Die Benutzung der Wasserrutsche und des Strömungskanals erfolgt auf eigene Gefahr und ist für Kinder unter sechs Jahren verboten. Die Wasserrutsche darf nur im Liegen oder im Sitzen, jeweils die Füße voraus, benutzt werden. Jeder hat genügend Abstand zum Vordermann einzuhalten. Des weiteren sind bei der Benutzung der Wasserrutsche und des Strömungskanals die ersichtlich gemachten Anweisungen zu befolgen.
- IV.14. Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, nach Entrichtung einer entsprechenden Benützungsgeld und gegen Ersatz bei Verlust oder Beschädigung entliehen und verwendet werden.

V. Haftung

- V.1. Das Schwimmbad haftet nur für solche Schäden, die es oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- V.2. Für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden, wird nicht gehaftet. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- V.3. Wertgegenstände sind an der Kassa gegen Quittung zu deponieren, da ansonsten keine Haftung übernommen werden kann.
- V.4. Für abhanden gekommene Badeutensilien sowie auch für im Abstellraum verwahrte Liegestühle wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- V.5. Gefundene Gegenstände sind an der Kassa gegen Bestätigung abzugeben.

VI. Anweisungen des Personals des Schwimmbades

- VI.1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals uneingeschränkt Folge zu leisten.
- VI.2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen übertritt oder sich den Anweisungen des Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bad gewiesen werden.
- VI.3. In besonderen Fällen kann ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

VII. Meldepflichten

- VII.1. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Personal sofort zu melden.
- VII.2. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

VIII. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- VIII.1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen gehörig vorzusorgen. Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- VIII.2. Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Schwimmbades nicht betreten oder vorzeitig verlassen.
- VIII.3. Nicht schulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich. Wird die Badeanlage von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (zB die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

VIII.4. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

IX. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- IX.1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- IX.2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

X. In-Kraft-Treten

- X.1. Diese Badeordnung tritt am 22.06.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 25.05.1993 außer Kraft.